

SPORTUL.

TO THE THE G

für die

Mabte, PROTO-NOTARIOS, SE-CRETARIOS, Sand= Menter 2c.

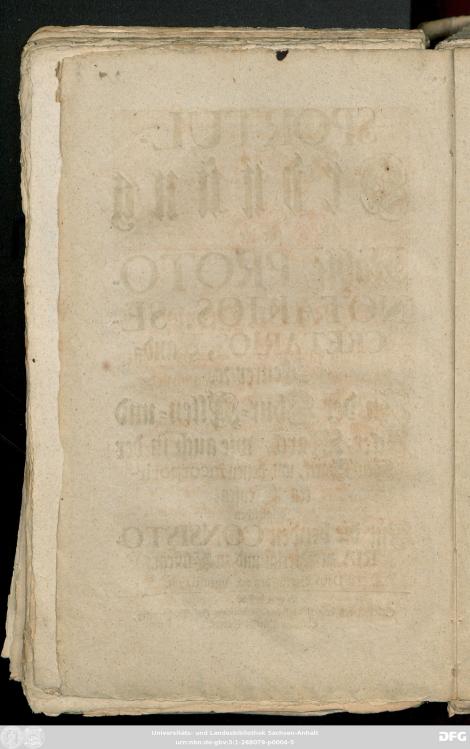
In der Shur-Alten-und Scher-March, wie auch in der Seu-March, und denen incorporirten Trensen,

u Trenjen,
Ingleichen

But die benden CONSISTO-RIA zu Berlin und zu Suftrin.

De Dato Berlin, den 20. Augusti 1738.

VENLIN, Gedruckt ben dem Königlichen Preußischen Hof-Buchdrucker, Christian Albrecht Gabert.



Thir. Gr. Pf.



## SPORTUL-Ordnung

Der Rahte in der Shur Marck, Alten-Marck und Pcker-Marck, wie auch in der Neu-Marck und denen incorporirten Cressen.



## En denen Commissionen werden

jedem Cammer-Gerichts, Regierungs-Ober-Gerichts Confistorial und Land Raht an Diaxen, welche von dem Tage der Porcise bis auf den Tag der Wiederfunst, bendes inclusive zu rechnen, nebst der Freyen-Fuhr auf der Hin-

und Herreise, täglich gegeben,

Wann die Commission in benen Residentsien gehalten wird, Einem von Abel, so ohne Bedienung

Imgleichen denen Königlichen Beambten oder Magiftrats \_\_ Persohnen

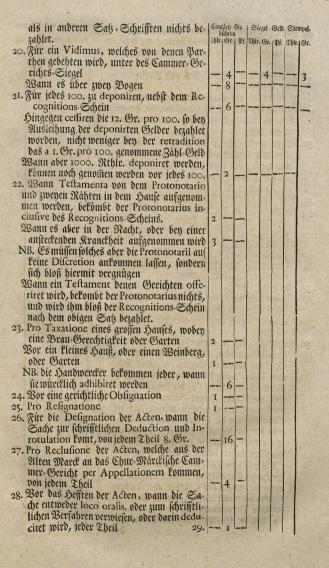
2. Für die Arbeit, als Protocolla, Commissions-Recesse, Relariones &c. wird nichts bezahlet, ausser was den Stempel-Bogen berrifft.

Es mussen auch die Commissarii funfftig feine besondere Commissions-Secretarios mit nehmen, und soll allenfals denenselben nichts passiret werden.

. Vor Abnahme der Vormundschafts Dechnungen sollen die	Rehl	Gr.	1
Diæten gegeben werden, taglich	I	0.0	١
Bor eine Sententz, sp ex Actis, welche loco oralis, over ad			1
Protocollum verwiesen worden, abgefasset wird	2		-
Mann sie sehr weitsaufitig 3. höchstens Bor eine Sententz welche aus inrotulirten und distribuirten	4		I
. Bor eine Sententz weiche aus motumen und anthounten	•	1	Ì
Actis abgefasset wird	3		J
Wann sie sehr weitlausstig Bor ein bloß præclusiv-Urthel	5	35	١
3. Bor ein blog præciuliv-tirthet	1		d
Bor ein Prioritæt-oder Classifications-Urthel			i
Nann 10. Creditores und darunter senn Mann 20. Creditores	46	77.1	i
Seatt 20. Creditores	1980 150	3 %	-
Bann 30. und mehr	10	-	1
3. Vor die Distribution, wann 1000. Ther. oder darunter zu		100	i
distribuiren seyn	2	-	-
Wann darüber	4	-	
9. Für Aufnehmung eines Testaments in denen Häusern, je-			
der Maht	3	-	-
10. Vor einen Bericht, wenn blos einige Nachricht ertheilet		1	Section of
wird	-	16	)
Wann aber ex Actis eine weitläufftige Relation verfertiget		1	
und Jura partium deduciret werden	2	-	-
11. Fitr Examinirung eines Præsidenten, Cammer Gerichts.			
Regionmas, oder andere Mance, welche in them Juitez-	90	1	
Collegio fiken, wird in Berlin gegeben	IC	-	100
Belches auch von denen Protonotariis, Secretariis, Advoca-			
ten und Fiscalen, so ben denen Ober Gerichten recipiret	100		
werden wollen, gegeben wird.	18	1	
Für Examinirung der übrigen Justitz-Bedienten in denen		18	
Provintzien, als Stadt-Richter, Syndicos, Ambts "Vier"			
weser, Advocaten und Unter Berichts Fiscale, dem		100	
m instant	2	-	
Gir das Examen eines Notarn, welches gleichfals publice ge-			
schehen muß	2	-	
D' 6 0(66 5 00			
NB. Was oben von denen Dixten ben Abnahme der Bor-	TE.		
		10	
warm San Pupillus einen Liverichus in ver Mechning	1	1	
hat fauft mird nichts danor dellollillich.	100		
Alutan dia Commissiones merbell aun uttunitt, ibalia elle	1	1	
Loventur (Sch. Theiling, Taxe XC. Duraendminen mird.	1238	1	
welchenfalls aber nicht mehr, als einer Perjohn die Dix-	1	100	
ten gegeben werden.	1	1	
"中国"(1)作为,是是一种的国际和企业的,是一种企业的企业,对自己的国际企业的自己的对象的自己的企业	1		
ELT OF THE PERSON OF THE PERSO	1	1	

period and historical market and the course was	h	ihret	1	1 - Carlo	gel :: @	200		
CDODTHI OSUSANA	Thir.	Gr.	Pf.	Thir.	Gr.	Pf	Thir.	Gr.
SPORTUL-Syrdnung				1		361	053	
			278			1		1
Sur die Protonotarien, Secre-	90	1	573		230		133	
tarien und Cankelisten in der Chur. 211-							1	
ten-Ucker- und Neu-Marck und incorpo-	48				100	37/2	2.0	
rirten Evensen.		in.			193			
ir eine Citation, Mandatum, Com-					16	30	30	
I. missoriale, Inhibitoriale, Immisso-						10		
riale, Executoriale, Arrestatorium,								
Relaxatorium, Infinuatorium, Excitatorium,			1		Sid		1	
item vor Berordnungen, so auf Königl. Rescri-					Ties.			
pta in Parthen Sachen angegeben werden muf-								
fen, por Dilationes, Prorogationes, wann auch						9 = 8		
dieselbe zu Abschwerung des Unterthänigkeits								
Endes gesuchet werden, item wann Acta ad				Kar				
judicem a quo remittiret werden.	-	6		-	2	-	-	3
o Gin die Expedition eines Abichiedes oder Lite								
thels, es mag solches ad Relationem ex Actis								
about ab Extrancis abactallet lenn . es maa ell								
præclusiv-adjudications over Prioritæts. Ur.								
thel seyn, vor jeden Bogen	-	4		-		-		-
Siegel - Geld	-	-		-	8	-	-	-
Stommol	-		-	-			-	9
3. Pro Decreto de alienando wird, wie ben ei-	Pie.				-			SI
nem Urthel, für einen Bogen gegeben	-	4	-		-	-	-	-
Signel und Stemmel	-			-	8		-	9
4. Für einen alten Abschied aufzusuchen und zu			1300					
evnedirett	-	12		-	8			9
- Gir alte Acta aufzusuchen, (denn die curren-								
te mittien umionit vorgeleget werden)		4	200					
Cain oin Tutorium und Curatorium	-	12			8			3
- This oing govichtliche Confirmation elles						112		
Onife (Syktheiling, Donationis inter vivos,								
Bergleichs oder andern extrajudicialiter ge-	r				12			
trafferen Candlina	1	1			14			3
& Fir eine gerichtliche Duttung und anvere								
cheme, als Mortifications, Christic Copula-		214				V.	173	St.
tions- item Recognitions - Scheme uber me-								
dergelegte Documenta, und tactæ Declara-	100	12	9	7	8			3
tionis de non adeunda hæreditate		100	17		0	1	75	
9. Für gerichtliche Attestate, welche von benen			100			1	9	
Narthen gesuchet werden, item vor eine gericht.	Self C	12		21/2	8 -		_	3
liche Vollmacht vor auswärtige Gerichte.	100							
<b>Q</b> 10,						-	1	

10. Für die Expedition einer nach Hofe abzu- stattenden Relation werden bloß die Copialien	bi			Gire			Che	
	Zhr.	100	.1¢	Thir.	P 155	Pf	Thir.	
bezahlet per Bogen 11. Für ein Subsidial-oder Requisitorial-Schrei-		2			2			1
ben, Steck-Brieff, Geleits. Brieff	01	0	00					
NB. Wann viele Steck Brieffe ausgeferti-		8	No.	-	2		7	3
get werden milfen, vor jeden derer übrigen		3					121	
2. Für ein Proclama	1	12			8	3.8		
Wann bren expediret werden, noch vor jedes	_	8	-		8	4		3
NB. Es muffen aber, wann in einem Concurs		0	1		0			3
oder Erbschafft verschiedene Immobilia	-	163	100			1		1
fenn, alle diese Stucke nur in ein Proclama			1					
gebracht, und deren Berkauff auf einen			100	The state of				
Terminum angesetzet werden.								
Mann in dem dritten Termino niemand auf		The second	100		7			
ein Immobile etwas biehtet, oder sonst		1						
Creditores Prorogationem Termini per					100	200		
langen, so mussen feine neue Proclamata								1
ausgefertiget, sondern nur der anderweitige	Y		100		1			
Terminus unter das vorige Patent notiret,		6	35					
und dieses solcher gestalt wieder angeschla-								
gen, auch solches in die Intelligentz. Zettul			121					
geschet werden.			56					
3. Für ein Patentum ad Domum, worinn alle							di	
Creditores certi benant senn		16			8		151	1
4. Für ein offenes Patent und Executoriale		10						
perpetuum.		12	200	9	8	(i		8
5. Kur die Inserirung in die Intelligentz-Zettul		1					THE.	
wird nichts gegeben, auffer was dem Bureau	No.	PER I	100			19		
d'Adresse bezahlet wird.				A DE S		1		200
6. Für jeden Zeugen zu beendigen, und auf Ar-	100	2	1		147			
ticulit und Interrogatoria abzuhören.			100	1	1	124		
Wann unter 25. Haupt-Articuln	-	4	113	-	-	115	No.	1
Wann unter 50.	-	8	1	-	-	1	1	
Wann über 50-		16	110	-	1		7	
Wann über 100.	I	1	33	-	5	711	100	100
7. Wann Zeugen summariter abgehöret wer-		0	10	100		9321	1	1
den, vor jeden		8	H	-	10	9	100	
8. Für den Rotulum zu verfertigen für jeden	1	in	SI	18	No.	THE PERSON NAMED IN	1	
Bogen	122	2	32	1	5		250	
9. Mann der Rotulus, nach geschehener Publi- cation ausgesertiget wird, vor jeden Stoß	500	MY	No.	363	3	TANK TO SERVICE	200	
a 6 Bogen	1	10	be	in	200	20	rio.	
		8	1	1410	7:2	0	Tip	
NB, Bor das Vidimus wird so wohl hierinn,	JANE 1		10		1	自持	180	
E Z T O T T mpine and als	THE P	10	10			1	304	



-,-		Thir.	Gr.	Pf	Thu	-   Gt	:. Alf.	Thi	1
	worauf 22. Zeilen und in jeder Zeile 6. Wörter		2			-		-	-
No of the last	Für Abnahme eines Endes und Aufsehung der Endes Formul		6						-
31.	Ben der Inrotulation, wird, wegen des 21b.			100					-
	gangs ben der Neuen Constitution, denen Protonotariis und Secretariis accordiret von								1
	iedem Theil	-	12	-					-
32,	Mann bende Theile sich gerichtlich verglei-								-
	chen und solches ad Protocollum genom- men wird; So wird nichts davor bezahlet,			K				2.0	-
	als die Abschrift des Protocolli per Bo		in the						
	aen, menn es die Parthen verlangen		2	-					
33+	Bor eine Urthels Frage in allem	7	8						1000
34.	March, wie auch in denen incorporiren						G.		
	Grensen, denen Protonotariis, und Secretari-				1992				
	is, die in der Constitution &. 8. vor die Ex-				1				
	pedition derer Decretorum geordnete 4 Gr. (wenn die Partheyen deren Expedition						1		-
	verlangen) passiret werden		4			100			
35.	In denen Collegiis, wovon ad Superiorem				THE STATE OF THE S		133		
	appelliret wird, soll pro Apostolis, oder an								
	deren statt jego abzustattende Relation, oder einzubringende rationes decidendi, gegeben								
	werden		16		Mari	100			
36.	Hingegen cessiren nunmehro (a) alle Pro-						100		
	tocoll-Gebühren, ausser wann die Parthen								1000
	Copiam davon verlangen, (b) alles Bo- then Lohn, wann die Chefs auf ihren Gu-		332						
	thern sich aufhalten, (c) die Expensen Ur-						201		100
	thel, weil in der Haupt Sententz die Expensen moderiret werden mussen, (d) die	1							A.C.
	Giehühren por die Quitungen und Affigna-								
	tion der zuerlegenden Straffen, wie bisher						0		
	in Cottbus geschehen, (e) der vor Auslo-							32	
	fung der Acten bisher zu Cottbus bezahlte 1. Thir. (f) die Hulffs Gelder in Cottbus,						f 3		
	welche die Gerichts. Persohnen bighero ge-		20					盤	
	nommen, wegen der 5. Athlr. aber, die dem							W.	
	Ambte berechnet werden, bleibet es bis zu fernerer Berordnung ben der Observantz.						12	200	
	(g) por die Untersuchung der Tüchtigkeit	1335	1	46			251	No.	
	der		40	500	No.		3	10	

5

Sur den Bohtenmeister ben dem Cammer Sericht.  1. Sur einen mündlichen Arrest 2. Für eine mündliche Citation 3. Für jedes Decree, so in denen Ferien herumgetragen worden, wird künstig nichts gegeben, weil die Rähte alle Woche einmahl zusammen kommen.  Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen zur 4. Ein Proclama zu affigiren zu refigiren 5. Für Unswartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Vormundschaftes Rechnungen, Verisications Termine Ecc, gehören. 6. Kür eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu insnuieren. 7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezieget werden. 8. Für ein Urthel, wann die Acka nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden 9. Kür eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen jeden Bescheid oder Scatens, welche gestegelt wird.  1V.  Sür die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-Wards auch in der Reu-Ward und incorporirten Steussen.	der Vormunder wird nichts genommen ze. Wie dann auch (h) vor die abschlägliche Decreta, und (i) wann zwer Collegia in privat-Sachen collidiren, oder wann die Sache in Collegio mixto tractiret wird, oder wann zwen Collegia mit einander darüber conferiren, nicht das geringste genommen werden muß.	Thir-	
Site den Inderentation dem Campart der dem Inderentation der Inder	III. Shanga dan Cun san		*
Six den Sohtenmeister ben dem Cam- mer-Gericht.  1. Sür einen mindlichen Arrest 2. Für eine mindliche Citation 3. Tür jedes Decret, so in denen Ferien herungetragen worden, wird künstig nichts gegeben, weil die Rähte alle Woche einmahl zusammen kommen. Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen 4. Ein Proclama zu affigiren zu resigiren 5. Tür Auswartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Bormundschaffts Nechnungen, Verisications Termine &c., gehören. 6. Kür eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu instinuiren. 7. Tür ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden. 8. Tür ein Urthel, wann die Acka nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden 9. Kür eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen zehn Veschein Schnens, welche gestegelt wird.  V.  Tür die Land-Neuter in der Chur Alten-Und Uder-March auch in der Neu-March und in- corporirten Sreusen.	SPORTUL-Ordnung		
1. Sûr einen mündlichen Arrest 2. Für eine mündliche Citation 3. Für jedes Decret, so in denen Ferien herumgetragen worden, wird künstig nichts gegeben, weil die Rähte alle Woche einmahl zusammen kommen.  Bann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen gen 4. Ein Proclama zu affigiren zu resigiren 5. Für Auswartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Bormundschasste Rechnungen, Verisications Termine &c., gehören. 6. Für eine Schrift loco oralis in denen kerien zu instinuiren. 7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden. 8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren berum gesandt worden 9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen zehen Descheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  IV.  Für die Land-Neuter in der Chur-Alten-und und Lider-March, auch in der Neu-Ward und in- corporirten Erensen.	Bür den Bohtenmeister ben dem Cam-		
2. Hur jedes Decret, so in denen Ferien herumgetragen worden, wird kinskig nichts gegeben, weil die Rähte alle Woche einmahl zusammen kommen.  Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen korten gen  4. Ein Proclama zu affigiren zu refigiren  3. Tur Auswartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Vormundschaftes Nechnungen, Verisications Termine &c., gehören.  6. Kur eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu instinuiren.  7. Kur ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden.  8. Kur ein lurthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gefandt worden  9. Kur eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen  10. Kur einen jeden Vescheich oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  Für die Land-Neuter in der Chur Auch und incorporirten Steussen.			6-
wird künskie gegeben, weil die Rahte alle Woode einmahl zusammen kommen.  Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlangen 4. Ein Proclama zu affigiren 31 refigiren 5. Kir Auswartung ben denen Commissionen, sv in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Vormundschaffts Rechnungen, Verisications Termine &c. gehören. 6. Kir eine Schrift loco oralis in denen Ferien zu instinuiren. 7. Kir ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgeziet werden. 8. Kur ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden 9. Kir eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Kür einen zehen Descheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  IV.  Tür die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-Ward und incorporirten Steusen.	2. Sent ente mundliche Citation		3
Asin aber periculum in mora und die Parthen es verlangen  4. Ein Proclama zu affigiren  3. The Engiren  5. Für Aufwartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Bormundschaftes Rechnungen, Verifications Termine &c., gehören.  6. Kür eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu instinuiren.  7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeitet werden.  8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum zesandt worden.  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen.  10. Für einen jeden Bescheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  Für die Land- Neutter in der Chur Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und incorporirten Steusen.	wird künsttig nichts gegeben, weil die Rahte alle Woche		2 0
4. Ein Proclama zu affigiren zu refigiren 5. Für Aufwartung ben denen Commissionen, sv in loco judicii vorgenommen werden, worunter auch die Vormundschaffts Rechnungen, Verifications Termine &c., gehören. 6. Für eine Schrift loco oralis in denen Ferien zu insimuiren. 7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgeziet werden. 8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden 9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen zeden Descheid oder Sentenß, welche gestegelt wird.  IV.  Tür die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und in- corporirten Sreusen.	Wann aber periculum in mora und die Parthen es verlan-		3
5. Für Aufwartung ben denen Commissionen, so in loco judicii vorgenommen werden, wormter auch die Bormundschaftes Rechnungen, Verisications Termine &c., gehören.  6. Für eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu insinuiren.  7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgeziet werden.  8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hose zu bringen  10. Für einen jeden Descheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  5ûr die Land-Neutter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-Ward und incorporirten Sreusen.	4. Ein Proclama zu affigiren	-	2
Dorgenommen werden, wormter auch die Vormindschafte Rechnungen, Verisications Termine &c., gehören.  6. Für eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu instinuiren.  7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen muß nichts genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden.  8. Für ein uttrehel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen  10. Für einen jeden Vescheid oder Sentenß, welche gestegelt wird.  1V.  Tür die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March auch in der Neu-March und incorporirten Sreusen.	tu refigirent		2
7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen mits until genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden.  8. Für ein Urthel, wann die Acta nehst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen jeden Bescheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  Für die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March auch in der Neu-Karch und incorporirten Sreusen.	norgenoumen merden, morninter auch die 2sormunoldanto		6-
7. Für ein abschlägliches Decret in Appellationen mits until genommen, sondern solches denen Parthenen bloß vorgezeiget werden.  8. Für ein Urthel, wann die Acta nehst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen jeden Bescheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  Für die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March auch in der Neu-Karch und incorporirten Sreusen.	6. Für eine Schrifft loco oralis in denen Ferien zu infinuiren.	-	2 30 3 30 4
3. Für ein Urthel, wann die Acta nehst denen Re-und Correlationen zum Votiren herum gesandt worden 9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Für einen jeden Descheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  IV.  Für die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und incorporirten Sreusen.	7 Fir ein ahichlagliches Decret in Addellationen mus minto		
nen zum Voliren herum gehandt worden  9. Für eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen  10. Für einen jeden Bescheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  1V.  Für die Land Neuter in der Chur Alten und uch geste gehand und in der Neu-Mara und incorporirten Sreusen.	zeiget merden	1	
9. Kur eine Relation in Parthen Sachen nach Hofe zu bringen 10. Kur einen jeden Vescheid oder Sentens, welche gestegelt wird.  IV. Für die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und in- corporirten Sreusen.	8. Für ein Urthel, wann die Acta nebst denen Re-und Correlatio-	-	8-
The die Land-Neuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und in- corporirten Sreusen.	9. Fir eine Relation in Northen Sachen nach Sofe zu bringen	-	45.50 A 352
Für die Land-Reuter in der Chur-Alten-und Uder-March, auch in der Neu-March und in- corporirten Sreusen.	10. Für einen jeden Bescheid oder Sentent, weiche gestegeit wird.		
Uder-March, auch in der Reu-March und in- corporirten Sreusen.	IV.		
of the state of th	Uder-Mard, auch in der Iceu-Mara und 111-		17
1. About date I am a such a ma All of Fitter Dr. 211110	1. The eine Executions- Ankundigung		12
2. Für eine würckliche Execution	2. Für eine würckliche Execution	I	
Taglich Barte Beld In benen der Men Marcf incorporirten Crensen Barte Geld - 6-	Taglich Warte Geld Thenen der Ren Marchincorporirten Crenien Rarte Geli	, -	
Rach dren Tagen aber muß er abweichen und berichten Wann	Nach dren Tagen aber muß er abweichen und berichtet		

	A STATE OF THE STA			
	Wann die Execution auf dem Lande geschicht, por jede	Thir	Gr Pf.	
	Diceile		6-	
	In den incorporirten Crensen der Neu-Maret pro Meile	22	2	
	Und Warte Geld täglich	00	3	
	In benen der Neu-Marck incorporirten Crensen	Yue	8	
	Camera surfactions	-	3	
3+	Jemand aufzuheben	I		
	Wann es auf dem Lande geschicht vor jede Meile	-	6-	
	In denen der Deu-Marck incorporirten Erensen, wie vorhin	100		
	Und Warte Geld täglich		0_	
	In denen der Neu-Marck incorporirten Erensen.		0	
	NB. Es muß aber der Land-Reuter weder vor Zehrung noch	100	0	
	Guston mach forest han Should before our Zentung now	1	137 3	
	Futter, noch sonft, ben Straffe der Cassation das geringste			
	weiter nehmen.			
4+	Wann er auf dem Kirchhöffen Bieh pfandet		8-	
5. 5	Wann er auf dem Lande eine Citation infinuiren muß, von der		0	
	Weile were new morney and a long to the			
6	Wann die Citation in der Stadt geschicht, sie mag schrifftlich		3	
0+	oder mindlich senn	DET		
	poet minionity jugit		2	

Leich wie nun Seine Königl. Majestat et. Unser allergnadigster Herr, mit reissem Bedacht diese Sportul-Ordnung versertigen und die Gebühren nach der Billigkeit reguliren lassen; Also wollen Dieselbe auch heilig darüber gehalten wissen, und besehlen dahero allen Collegiis ernstlich

1. Daß nicht das geringste weiter, als was verborenus in dieser Sportul-Ordnung enthalten, von denen Parthen gesodert oder genommen werden solle. Wirde min seinand von denen Rakhten Protonotatiis, Secretatiis, Eanklisten, Bohtenmeistern, Landt-Kenthern ze. sich unterstehen, ein mehreres als was nach den Buchstaben dier angesetet ist, unter dem Prætext einer odservantz, paritatis rationis, oder anderen Visligseit, die Taxe zu extendiren, zu erhöhen, oder eine Reue zu sesen, oder wann die Partheyen ultro ein mehreres offeriren solten, solches zu acceptiren, soll er nicht allein einer jeden Parthey das quadruplum des Salses erstatten, sondern überdem vor die Ubertretung eines seden Salses mit zo. Thir, und wann er es nicht im Vermögen hat, am Leibe gestrasset, zum zwepten mahl aber ohne Snade cassiret werden.

2. Diejenige Advocati, welche aus ihrer Partheyen Beutel liberal senn, und ein mehreres, als geordnet ist, dezahlen, oder ihren Partheyen in Medmung bringen, sollen der Parthey, wann der Secretarius &c. das quadruplum nicht erstatten kan, dasselbe bezahlen, und überdem cassiret, die Procuratores aber, welche dergleichen Mechnung formiren, in die Karre gebracht werden.

- 3. Die Bohtenmeister und Landt-Reuter, welche mehr als ihnen verbotenus hierinn verschrieben, fordern, oder, wann es auch ultro offeriret wird, nehmen, sollen ohne form von Proces zur Karre geliessert werden.
- 4. Die Urthels Fasser, welche ben Ermäßigung der Rosten, ein mehreres, als hierin gesehrt ist, passiren lassen, und ben der moderation den Excels nicht andern, oder straffen, sollen das erste mahl 100. das zwente mahl 200. Thir. Straffe erlegen, das drittemahl aber cassiret werden.
- 5. Und damit mit desto grösseren Nachdruck darüber gehalten werden möge; So muß unter alle Expedienda, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und in specie auf die abzustattende Berichte, wie auch auf die Urthel, ben Straffe der Cassation, die Taxe und alles was dieserwegen bezahlet werden muß, specifice notiret werden.
- 6. Allen fiscalischen Bedienten wird hierdurch anbefohlen, sleißig hierauf Achtung zu geben, die Parthenen, welchen etwa zu nahe geschehen senn mögte, wann sie darüber klagen hören, dieserwegen zu befragen, von denenselben die bezahlte Liquidationes zu erforbern, und solche Seiner Königl. Wagestat einzuschiefen, Gestalt denn so wohl ihnen, als allen anderen Denuncianten der vierte Theil von der gesehren Strasse von dem Ubertreter bezahler werden soll.
- 7. Wann auch jemand von diesen Ubertretern verstorben sein solte, sollen bessen von dem Fisco so wohl zu Erstattung des, der Parthen vermachten Quadrupli, als der 50. Thir. Straffe, angehalten werden.
- 8. Wann auch kunftig benen Bestallungen die Clausul, daß jemand die Sportulen und Emolumenta, so sein Vorsahr genossen, oder wie sie in der Observantz senn, haben solle, eingerücket wird, so soll dieselbe bloß allein auf diese specifice benante Sportulen verstanden werden.
- 9. Wie dann auch alle andere Sportulen, welche in denen Edictis verfrattet worden, in so weit dieselbe hiedurch nicht in specie bestätiget senn, aufgehoben senn sollen.
- 10. Es soll auch keine Regierung ober Consistorium sich unterstehen, einige Sportulen denen Secretariis oder Unter Gerichten zu accordiren, es ware dann, daß darüber ben Seiner Königl. Majestät angefraget worden, und Derv eigenhöchsthändige Approbation darauf erfolgete.
- 11. Es foll berjenige End, welchen vorhin gedachte Bediente Sr. Königl. Majestat geschworen, in specie auch auf diese Sportul-Ordnung extendiret und daher diesenige, welche wieder diese Sportul-Ordnung handeln, als Meinendige angesehen werden.
- 12. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so sollen die Rahte und übrige Bediente schuldig sein, auf diesen ihren geleisteten End, alle Jahr wenigstens einmahl diese Sportul-Ordnung mit Bedacht durchzulesen, und sich solche bekandt zu machen.

13. Im übrigen soll mit nächstem die Criminal-Sportul-Ordnung, wie auch die Sportul-Ordnung derer Advocaten publiciret werden.

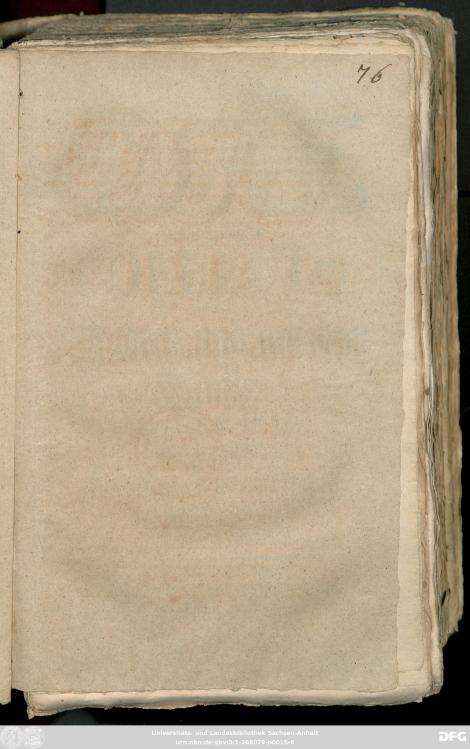
14. Es foll diese Sportul-Ordnung auch ben Unseren Consistoriis in der Chur-und Neu-Marck statt sinden, jedoch seyn diesenige Sake, welche bloß ben dem Consistorio gebräuchlich seyn, als Dispensationes, She Scheidungen, Ordinations-Gebühren ze. hierunter nicht begriffen, weil dieserwegen ein besonderes Reglement versertiget werden soll.

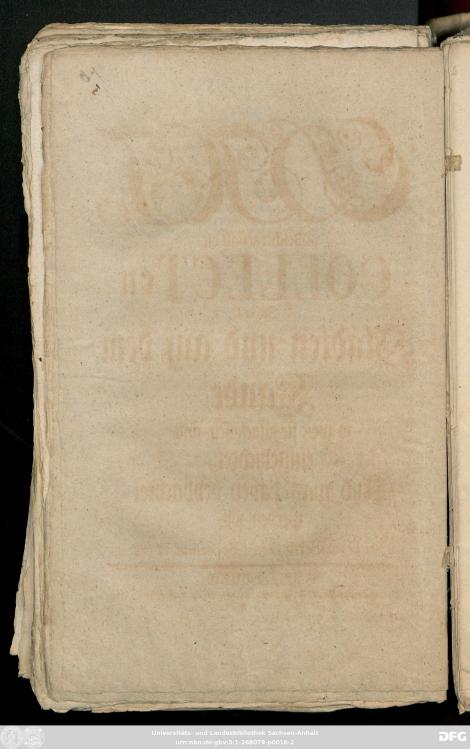
Uhrkundlich haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestat biese Sportul-Ordnung eigenhandig unterschrieben, und mit Dero Königs. Innstegel bekräftigen lassen. So geschehen Berlin, den 20. Augusti 1738.

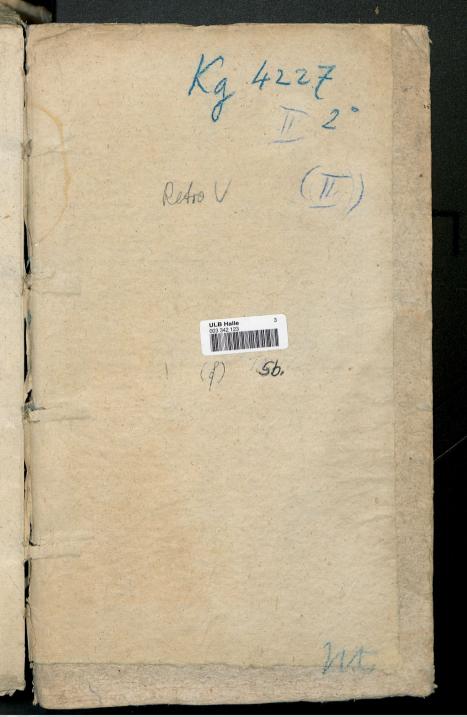




S. v. Cocceji.











## SPORTUI rdnüng

ROT ARIOS, SE-TARIOS, Sand= Reuter 2c. bur=Mlten=und ard, wie auch in der t, und denen incorporir-

ten Frensen, Imgleichen

pden CONSISTO-Berlin und zu Sufirin.

Berlin, den 20. Augusti 1738.

BENLIN, bniglichen Preußischen Sof-Buchdrucker, riftian Albrecht Gabert.